



Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe, Bestückungslager
Dransdorf
Siemensstraße 100, 53121 Bonn

Nur als elektronische Post

Innenminister/-senatoren der Länder

nachrichtlich

Arbeiter-Samariter-Bund e.V.
Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft e. V.
Deutsches Rotes Kreuz e.V.
Johanniter-Unfall-Hilfe e.V.
Malteser Hilfsdienst e.V.

Deutscher Feuerwehrverband e.V.

Betreff: Ausbildung Persönliche Schutzausrüstung für die Helfer und Helferinnen der Erst- und Zweitbesatzung auf den bundeseigenen Fahrzeugen des ergänzenden Katastrophenschutzes der Länder

**Bezug: 1. Mein Schreiben - III.5-569-20/PSA#2 – vom 26.07.2018
2. Schreiben des Abteilungsleiters KM des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat an die Mitglieder des AK V vom 11. Mai 2016**

Aktenzeichen: III.5-569-20/PSA#2

Datum: 02.08.2019

Seite 1 von 2

Mit Schreiben vom 26.07.2018 (Bezug 1.) habe ich Sie über den Bezug von Chemikalienschutzanzügen (CSA) als Ersatz für nicht mehr taugliche Schutzanzüge auf den CBRN-Erkundungswagen (CBRN ErkW) sowie von Bestandteilen der Persönlichen Schutzausrüstung (PSA) als Ersatz für nicht mehr nutzbare Ausrüstung über das Kaufhaus des Bundes (KdB) informiert. Die entsprechenden dort eingestellten Rahmenverträge sind teilweise abgelaufen bzw. drohen abzulaufen. Für alle Rahmenverträge werden derzeit Folgeverträge initiiert sowie der Abschluss von neuen Rahmenverträgen für in 2020 auslaufende Bestandteile der PSA (z. B. Overgarment) eingeleitet. Nachgewiesener akuter Bedarf kann - soweit keine Bezugsmöglichkeiten über das KdB mehr bestehen - dezentral beschafft werden. Die hierfür benötigten Haushaltsmittel werden auf Antrag vom Bund erstattet.

Jürgen Ritter
Referent

HAUSANSCHRIFT
Siemensstraße 100, 53121 Bonn

POSTANSCHRIFT

TEL 022899-550-4603
FAX 022899-550-4603

Juergen.Ritter@bbk.bund.de
www.bbk.bund.de

BANKVERBINDUNG
Deutsche Bundesbank
Filiale Saarbrücken

KONTO
NR. 590 010 20 (BLZ 590 000 00)
IBAN DE8159000000059001020
BIC MARKDEF 1590
UST-IDNR. DE236712273

SERVICEZEIT
Anrufe bitte möglichst:
Mo. bis Do. 08.00–16.30 Uhr
Fr. 08.00–15.00 Uhr





Seite 2 von 2

Mit Bezugsschreiben zu 2. hat das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (ehemals Bundesministerium des Innern) die Länder u. a. auf die Notwendigkeit einer qualifizierten Ausbildung der Helfer und Helferinnen der Erst- und Zweitbesetzungen auf den bundeseigenen Fahrzeugen des ergänzenden Katastrophenschutzes der Länder aufmerksam gemacht. Dies gilt vor dem Hintergrund der aktuellen Gefahren- und Bedrohungslage insbesondere auch für die ordnungsmäße Nutzung der für die Helfer und Helferinnen der Erst- und Zweitbesetzungen vom Bund zur Verfügung gestellten Persönlichen Schutzausrüstung.

Für die entsprechenden Ausbildungs- und Übungsmaßnahmen sollen vorrangig die wegen Ablauf des Haltbarkeitsdatums nicht mehr für Einsatzzwecke nutzbaren und daher ausgesonderten Bestandteile Verwendung finden. Soweit diese nicht mehr geeignet sind oder nicht mehr in ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen, wird künftig zugelassen, dass bis zu max. 10% p. a. der aktuellen vom Bund für die Helfer und Helferinnen der Erst- und Zweitbesetzung auf den bundeseigenen Fahrzeugen bereitgestellten Persönlichen Schutzausrüstung für Ausbildungs- und Übungszwecke verbraucht werden können. Entsprechende Ersatzbeschaffungen sind mit dem Hinweis auf durchgeführte Ausbildungsmaßnahmen und Übungen nach Maßgabe der Ziffer 2.13 des Bewirtschaftungsrundschreibens 2019 zu Lasten des Bundeshaushalts vorzunehmen.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie Ihre nachgeordneten Behörden sowie die Träger des ergänzenden Katastrophenschutzes entsprechend unterrichten würden. Nur durch Ausbildung und Übung kann sichergestellt werden, dass die PSA, die möglichst in Helfer- und Fahrzeugnähe gelagert sein soll, durch die Einsatzkräfte so gehandhabt wird, dass diese geschützt sind.

Im Auftrag

Gullotta